



Ro
v. R...
ert.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Kamp-Lintfort
Postfach 1760
47462 Kamp-Lintfort



Datum: 19. Januar 2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
63.f11-1.4-1-4
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
H. Chmielarczyk
franz-josef.chmielarczyk@
bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3564
Fax: 02931/82-47262

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Abschlussbetriebsplan Eyller Berg

Ihr Schreiben vom 20.12.2011 -66 – 02 Ro-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Voraussetzungen gem. § 69 Abs. 2 BBergG zum Enden der Bergaufsicht über die bergbauliche Nutzung des Eyller Berges liegen vor. Die Bergaufsicht endet mit sofortiger Wirkung. Weiterhin unter Bergaufsicht verbleiben die betrieblichen Einrichtungen und Tätigkeiten im Rahmen der Nachsorge, die mit den Abschlussbetriebsplanzulassungen vom 10.12.2001 -f11-1.4-1-4- und vom 11.02.2009 -63.f11-1.4-1-4/GE- zugelassen wurden.

Zu Ihrem o. a. Schreiben vom 20.12.2011 nehme ich nachfolgend Stellung. Wie bereits mehrfach dargelegt, wurde der von Ihnen zitierte Höhenplan vom 18.11.1969 im vorliegenden Abschlussbetriebsplanverfahren nicht festgeschrieben. In Anlehnung an diesen 69er Höhenplan wurde im Abschlussbetriebsplan eine Ausführungsplanung aufgenommen, die auch gemäß der Zulassung vom 14.11.2001 umgesetzt wurde. Gegen diese Zulassung wurden keine Rechtsmittel eingelegt, so dass die Zulassung rechtskräftig ist.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADEDDE
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Die von Ihnen aufgeworfene Frage hinsichtlich einer Verstärkung der Reku-Schicht ist eindeutig zu beantworten. Die vorhandene Bodenschicht wurde entsprechend der rechtskräftigen Zulassung hergestellt. Darüber hinausgehende Anforderungen hinsichtlich der Mächtigkeit können nicht im Abschlussbetriebsplanverfahren gestellt werden. Selbst wenn im Vorfeld weitergehende Maßnahmen hätten durchgeführt werden sollen, hätte das Bergrecht nicht gegriffen, weil keine Flächen unter Bergaufsicht stehen, sondern Tätigkeiten und Einrichtungen. Ein weiterer Bodenauftrag wäre hier nicht unter den Geltungsbereich des BBergG gefallen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Chmielarczyk'.

(Chmielarczyk)